

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 23** **München, den 30. Dezember** **2019**

---

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2019	<b>Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG)</b> 2122-7-G	722
23.12.2019	<b>Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</b> 2030-1-1-F, 2030-1-4-F, 2030-1-3-F, 2031-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F, 2035-1-F, 2013-1-1-F, 2032-0-F, 2030-2-5-I, 2030-2-6-F, 2030-2-7-F	724
23.12.2019	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2210-8-2-WK, 2011-2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2022-1-I, 2023-5-I, 2024-1-I, 2030-2-13-F, 2038-3-4-7-6-K/I, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-9-3-K, 2038-3-5-6-F, 2127-1-1-G, 2132-1-23-B, 2230-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 753-1-U, 86-7-A/G, 932-1-3-B	737
23.12.2019	<b>Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Krippengeldes</b> 2231-1-A, 86-7-A/G, 210-3-2-I	743
23.12.2019	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze</b> 86-7-A/G	746
23.12.2019	<b>Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)</b> 86-7-A/G, 2231-1-A, 2020-4-2-I	747
3.12.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	751
28.11.2019	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst 2038-3-7-15-L	752
2.12.2019	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	758
3.12.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	762
10.12.2019	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Dezember 2019 Vf. 6-VIII-17; Vf. 7-VIII-17 betreffend die Frage, ob Vorschriften des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen</b> 26-6-A	764

Dieser Ausgabe liegt die **Inhaltsübersicht für das Jahr 2019** bei.

2122-7-G

# Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG)

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## Teil 1

### Landarztquote

#### Art. 1

##### Zulassung zum Medizinstudium

<sup>1</sup>Soweit zur Gewährleistung der hausärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten Studienplätze im Studiengang Medizin im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von Art. 3 zugelassen, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ausschließlich in Bayern eine Weiterbildung als Facharzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Innere Medizin zu durchlaufen und
2. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nr. 1 für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine entsprechende Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung auszuüben.

<sup>2</sup>Bedarfsgebiete sind die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die hausärztliche Versorgung in Bayern festgestellten Gebiete. <sup>3</sup>Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt).

#### Art. 2

##### Vertragsstrafe

<sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 1 zu einer

Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 € für den Fall, dass sie einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. <sup>2</sup>Das Landesamt kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 1 einen Aufschub gewähren oder auf die Vertragsstrafe gemäß Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

#### Art. 3

##### Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Bewerbungen sind unter Angabe der Reihung der Studienorte, auf die sich die Bewerbung bezieht, schriftlich bei dem Landesamt bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres einzureichen. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und dessen Ausübung und
3. maximal 20 Punkte für eine mindestens einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder eine mindestens zweijährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin Aufschluss geben.

(3) <sup>1</sup>Auf der zweiten Stufe finden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. <sup>2</sup>Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. <sup>3</sup>Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach einer Punkteskala, auf deren Grundlage eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. <sup>4</sup>Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung

von 50 % in eine abschließende Rangliste ein.

(4) <sup>1</sup>Das Nähere des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens regelt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Dabei können insbesondere die von Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erfassten Gesundheitsberufe und die von Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erfassten ehrenamtlichen Tätigkeiten bestimmt werden.

## Teil 2

### Quote für den öffentlichen Gesundheitsdienst

#### Art. 4

##### Zulassung zum Medizinstudium

(1) <sup>1</sup>Soweit zur Deckung des besonderen öffentlichen Bedarfs im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern Studienplätze im Studiengang Medizin im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von Art. 5 zugelassen, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und einer ärztlichen Berufserfahrung von 18 Monaten eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern aufzunehmen und dort die Weiterbildung im Fachgebiet öffentliches Gesundheitswesen zu durchlaufen und
2. nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nr. 1 für mindestens weitere zehn Jahre hauptberuflich im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern tätig zu bleiben.

<sup>2</sup>Der besondere öffentliche Bedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst wird vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des altersbedingt zu erwartenden Ausscheidens von Amtsärztinnen und Amtsärzten durch Allgemeinverfügung festgestellt.

(2) Das Landesamt kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

1. statt der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulassen, dass unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder als Facharzt für Rechtsmedizin in Bayern durchlaufen wird, und
2. auf die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zeiten anrechnen, in denen nach erfolgreichem Abschluss dieser Weiterbildung eine hauptberufliche Tätigkeit im gerichtsärztlichen Dienst ausgeübt wird.

(3) Art. 2 gilt entsprechend.

#### Art. 5

##### Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Art. 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Auswahlgesprächs nach Art. 3 Abs. 3 die Eignung auch im Hinblick auf die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird.

## Teil 3

### Schlussbestimmungen

#### Art. 6

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Art. 4 und 5 am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

# Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ärztliche“ durch das Wort „amtsärztliche“ und in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Amtsarzt“ sowie das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Amtsärztin“ ersetzt.
2. In Art. 92 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Alternative 2“ und die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
3. Art. 96 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18 000 €“ durch die Angabe „20 000 €“ ersetzt.
  - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:
 

„<sup>8</sup>Satz 7 gilt nicht für Aufwendungen für eine Spenderin oder einen Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Spende selbst beihilfeberechtigt ist oder zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.“
  - c) Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:
      - „3. bei Aufwendungen für Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,

4. bei Aufwendungen für Spenderinnen und Spender nach Abs. 2 Satz 8,“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

- d) In Abs. 3a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von drei Jahren“ ersetzt.

4. Art. 100 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 sind für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulässig zur Eigen-sicherung und auf Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für Einsätze bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücks-fällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlichem Maß in Anspruch nehmen, soweit erwachsene Polizeibedienstete nicht zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Auf die Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten ist besonders Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Einsatzzeit ist auf die unbeding- t notwendig- e Dauer zu beschränken.“

5. Art. 107 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Hinterbliebenen des Beamten oder der Beamtin kann Auskunft aus der Personalakte in Form der Einsichtnahme gewährt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 3 werden die Abs. 3 bis 4.

6. Art. 108 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die meldepflichtigen Daten über Dienst- unfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 können über die Kommunale Unfallversicherung Bayern wei- tergemeldet werden. <sup>2</sup>Einzelheiten zum Verfah- ren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

7. In Art. 111 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 96 Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
8. Art. 142 wird aufgehoben.
9. Art. 144 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 

„(2) Für Aufwendungen, die bis zum 1. Januar 2020 entstanden und in Rechnung gestellt worden sind, ist Art. 96 Abs. 3a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
10. Art. 145 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift des Art. 145 wird wie folgt gefasst:
 

„Art. 145  
Vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst“.
  - Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 

„(2) Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag § 50 BeamtStG und Art. 103 bis 111 entsprechend; Art. 110 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen vorgesehen sind.“
- § 2**
- Änderung des  
Leistungslaufbahngesetzes**
- Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums oder des Obersten Rechnungshofs betreffen, erlässt dieses Staatsministerium oder der Oberste Rechnungshof.“
  - Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
    - Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 

„<sup>4</sup>Zeiten gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 können nur im Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet werden.“
    - Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
  - In Art. 15 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „Art. 12 Abs. 3 Satz 3 oder“ eingefügt.
  - Art. 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
    - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>Die Erprobungszeit entfällt,

      - soweit sich der Beamte oder die Beamtin auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat,
      - in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG.“
    - Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>4</sup>Im Anwendungsbereich des Art. 25 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) kann in den Fällen der Ausbildungsqualifizierung von der Erprobungszeit abgesehen werden.“
  - Art. 17a wird wie folgt geändert:
    - Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) Bei einem Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, ist die letzte periodische Beurteilung gemäß Abs. 1 fortzuschreiben.“
    - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „<sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 2 kann eine fiktive Feststellung erfolgen.“
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite Qualifikationsebene eines fachlichen Schwerpunkts mit technischer Ausrichtung“ durch die Wörter „einen fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung und Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.
7. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die dritte“ durch die Wörter „für den Einstieg in der dritten“ ersetzt.
8. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die erste“ durch die Wörter „den Einstieg in der ersten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite“ durch die Wörter „den Einstieg in der zweiten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die vierte“ durch die Wörter „den Einstieg in der vierten“ ersetzt.
9. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 15 BayBG“ gestrichen.
10. In Art. 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch die Angabe „BayBesG“ ersetzt.
11. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Dabei sind die in der Richtlinie (EU) 2018/958 getroffenen Vorgaben zu beachten; dies gilt nicht, wenn sich die Vorschriften auf Tätigkeiten beziehen, die im Sinne von Art. 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dauernd oder zeitweise mit der Aus-

übung hoheitlicher Gewalt verbunden sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

12. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.

### § 3

#### Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 63 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht eine Fachhochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ (HföD) mit Sitz in München.“

2. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die HföD wird von einem Präsidenten geleitet. <sup>2</sup>Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter angehört. <sup>3</sup>Der Präsident wird durch die Staatsregierung zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes) ernannt. <sup>4</sup>Es gilt Art. 45 des Bayerischen Beamtengesetzes.“

3. In Art. 6a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.

4. In Art. 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die HföD gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Allgemeine Innere Verwaltung
2. Polizei
3. Rechtspflege
4. Archiv- und Bibliothekswesen
5. Finanzwesen
6. Sozialverwaltung.

<sup>2</sup>Die Fachbereiche können jeweils verschiedene Fachrichtungen führen, die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Satz 3 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium festgelegt werden.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Der Fachbereichskonferenz für den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung gehören ferner zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam bestimmt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder werden von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam Stellvertreter bestimmt.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

#### § 4

#### Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Art. 65 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 81 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 65

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde“.

2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 VwGO.“

3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach Art. 61 gilt § 146 Abs. 4 VwGO entsprechend.“

#### § 5

#### Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „Tele- und Wohnraumarbeit“ die Wörter „und in Fällen des Abs. 4“ eingefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Darf der Beschäftigte seine Dienstgeschäfte auch außerhalb seines Dienstortes erbringen“

gen, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern, so sind Reisen hierfür keine Dienstreisen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Abs. 4 gilt für Dienstgänge entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Dies gilt auch in Fällen des Art. 2 Abs. 4.“

## § 6

### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Zweijahresfrist kommt bei Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung nicht zur Anwendung.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Wörter „in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.

3. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

5. Art. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments - vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABI L 262 S. 1)“ durch die Wörter „des Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abgeordnetenstatuts“ durch die Angabe „Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.

6. In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

7. Art. 114a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,9 v.H.“ durch die Angabe „1,35 v.H.“ und das Wort „zwölften“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2019 sind die Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## § 7

### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Bildung von Personalvertretungen“.



2. Die Überschrift des Art. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 2  
Zusammenarbeit; Gewerkschaften und  
Arbeitgeberverbände“.
3. Die Überschrift des Art. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 3  
Verhältnis zum Tarifvertrag“.
4. Die Überschrift des Art. 4 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 4  
Beschäftigte“.
5. Die Überschrift des Art. 5 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 5  
Gruppen“.
6. Die Überschrift des Art. 6 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 6  
Dienststellen“.
7. Die Überschrift des Art. 7 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 7  
Vertretung der Dienststelle“.
8. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 8  
Verbot der Behinderung, Benachteiligung und  
Begünstigung“.
9. Die Überschrift des Art. 9 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 9  
Schutz der Auszubildenden als Mitglied der  
Personalvertretung“.
10. Die Überschrift des Art. 10 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 10  
Schweigepflicht“.
11. Die Überschrift des Art. 11 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 11  
Unfallfürsorge“.
12. Die Überschrift des Art. 12 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 12  
Personalratsfähige Dienststellen;  
Kleindienststellen“.
13. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 13  
Wahlberechtigung“.
- b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Wer zu einer Dienststelle abgeordnet, ihr nach  
§ 20 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zuge-  
wiesen oder auf Grund einer entsprechenden  
arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei ihr einge-  
setzt ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Ab-  
ordnung, die Zuweisung oder der Einsatz länger  
als drei Monate gedauert hat;“.
14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 14  
Wählbarkeit“.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
15. Die Überschrift des Art. 15 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 15  
Wählbarkeit in besonderen Fällen“.
16. Die Überschrift des Art. 16 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 16  
Größe des Personalrats“.
17. Die Überschrift des Art. 17 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 17

Verteilung der Sitze auf die Gruppen“.

18. Die Überschrift des Art. 18 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 18

Abweichende Sitzverteilung“.

19. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „Art. 19

Grundsätze des Wahlverfahrens“.

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Ein von mehreren Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag muss von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“

20. Die Überschrift des Art. 20 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 20

Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands“.

21. Die Überschrift des Art. 21 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 21

Wahl des Wahlvorstands in personalratslosen Dienststellen“.

22. Die Überschrift des Art. 22 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 22

Bestellung des Wahlvorstands durch den Dienststellenleiter“.

23. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „Art. 23

Aufgaben des Wahlvorstands“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und sie durchzuführen.“

24. Die Überschrift des Art. 24 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 24

Schutz und Kosten der Wahl“.

25. Die Überschrift des Art. 25 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 25

Wahlanfechtung“.

26. Die Überschrift des Art. 26 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 26

Beginn und Dauer der regelmäßigen Amtszeit“.

27. Die Überschrift des Art. 27 wird wie folgt gefasst:

## „Art. 27

Vorzeitige Neuwahl“.

28. Art. 27a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „Art. 27a

Um- und Neubildungen von Dienststellen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„<sup>4</sup>Ist eine Gruppe im Übergangspersonalrat nicht vertreten, übernehmen die übrigen Mitglieder des Übergangspersonalrats die Vertretung. <sup>5</sup>Gehören der neu gebildeten Dienststelle keine Personalratsmitglieder an, tritt an die Stelle des Übergangspersonalrats die bei der übergeordneten Behörde gebildete Stufenvertretung. <sup>6</sup>Ist eine solche nicht vorhanden, nimmt der bei der neu gebildeten Dienststelle zu bildende Wahl-

- vorstand bis zur Wahl des Personalrats die Geschäfte wahr.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 7 und 8.
29. Die Überschrift des Art. 28 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 28
- Ausschluss eines Mitglieds;  
Auflösung des Personalrats“.
30. Die Überschrift des Art. 29 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 29
- Erlöschen der Mitgliedschaft“.
31. Die Überschrift des Art. 30 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 30
- Ruhen der Mitgliedschaft“.
32. Die Überschrift des Art. 31 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
- Ersatzmitglieder“.
33. Die Überschrift des Art. 32 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 32
- Vorstand; Vorsitzender“.
34. Die Überschrift des Art. 33 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 33
- Erweiterter Vorstand“.
35. Die Überschrift des Art. 34 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 34
- Sitzungen; Teilnahmerecht“.
36. Die Überschrift des Art. 35 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 35
- Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen“.
37. Die Überschrift des Art. 36 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 36
- Erweitertes Teilnahmerecht“.
38. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 37
- Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit“.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
39. Die Überschrift des Art. 38 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 38
- Gemeinsame Beschlüsse; Beschlüsse von Gruppen“.
40. Die Überschrift des Art. 39 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 39
- Aussetzung von Beschlüssen“.
41. Die Überschrift des Art. 40 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 40
- Teilnahmerecht von weiteren Vertretern; Stimmrecht“.
42. Die Überschrift des Art. 41 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 41
- Niederschrift“.
43. Die Überschrift des Art. 42 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 42
- Geschäftsordnung“.
44. Die Überschrift des Art. 43 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 43
- Sprechstunden“.
45. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 44
- Kostentragung; Geschäftsbedarf; Bekanntmachungen“.

46. Die Überschrift des Art. 45 wird wie folgt gefasst:

„Art. 45

Verbot der Erhebung von Beiträgen“.

47. Die Überschrift des Art. 46 wird wie folgt gefasst:

„Art. 46

Ehrenamt; Arbeitszeitversäumnis;  
Freistellung; Fortbildung“.

48. Die Überschrift des Art. 47 wird wie folgt gefasst:

„Art. 47

Besonderer Schutz bei Kündigung,  
Versetzung oder Abordnung“.

49. Die Überschrift des Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Zusammensetzung und Leitung; Teilversammlung“.

50. Die Überschrift des Art. 49 wird wie folgt gefasst:

„Art. 49

Ordentliche und außerordentliche  
Personalversammlung“.

51. Die Überschrift des Art. 50 wird wie folgt gefasst:

„Art. 50

Zeitpunkt“.

52. Die Überschrift des Art. 51 wird wie folgt gefasst:

„Art. 51

Befugnisse und Zuständigkeiten“.

53. Die Überschrift des Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52

Erweitertes Teilnahmerecht“.

54. Die Überschrift des Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Bildung von Stufenvertretungen“.

55. Die Überschrift des Art. 54 wird wie folgt gefasst:

„Art. 54

Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.

56. Die Überschrift des Art. 55 wird wie folgt gefasst:

„Art. 55

Bildung von Gesamtpersonalräten“.

57. Die Überschrift des Art. 56 wird wie folgt gefasst:

„Art. 56

Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.

58. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57

Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen;  
Allgemeine Aufgaben“.

59. Die Überschrift des Art. 58 wird wie folgt gefasst:

„Art. 58

Wahlberechtigung und Wahlbarkeit“.

60. Die Überschrift des Art. 59 wird wie folgt gefasst:

„Art. 59

Größe und Zusammensetzung“.

61. Die Überschrift des Art. 60 wird wie folgt gefasst:

„Art. 60

Wahlvorstand; Wahl; Amtszeit; Vorsitz“.

62. Die Überschrift des Art. 61 wird wie folgt gefasst:

„Art. 61

Befugnisse“.

63. Die Überschrift des Art. 62 wird wie folgt gefasst:

„Art. 62

Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.

64. Die Überschrift des Art. 63 wird wie folgt gefasst:

- „Art. 63  
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
65. Die Überschrift des Art. 64 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 64  
Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen;  
Gesamt-Jugend- und  
Auszubildendenvertretung“.
66. Der Fünfte Teil wird der Vierte Teil.
67. Die Überschrift des Art. 67 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 67  
Grundsätze für die Zusammenarbeit“.
68. Die Überschrift des Art. 68 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 68  
Diskriminierungsverbot und Neutralitätsgebot“.
69. Art. 69 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 69  
Allgemeine Aufgaben; Informationsrecht;  
Teilnahme an Prüfungen“.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
70. Die Überschrift des Art. 70 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 70  
Mitbestimmungsverfahren“.
71. Die Überschrift des Art. 70a wird wie folgt gefasst:  
„Art. 70a  
Initiativrecht“.
72. Die Überschrift des Art. 71 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 71  
Einigungsstelle“.
73. Die Überschrift des Art. 72 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 72  
Mitwirkungsverfahren“.
74. Art. 73 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 73  
Dienstvereinbarungen“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr.“ die Angabe „2, 7, 8 und“ eingefügt.
- c) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „für Regelungen zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 SGB IX, des betrieblichen Gesundheitsmanagements und“ eingefügt.
75. Die Überschrift des Art. 74 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 74  
Durchführung von Entscheidungen“.
76. Die Überschrift des Art. 75 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 75  
Mitbestimmung in Personal- und Sozialangelegenheiten“.
77. Die Überschrift des Art. 75a wird wie folgt gefasst:  
„Art. 75a  
Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren“.
78. Die Überschrift des Art. 76 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 76  
Mitwirkung in Personal-, Sozial- und Organisationsangelegenheiten“.
79. Art. 77 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 77  
Beteiligung bei Kündigungen und Entlassungen“.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
80. Art. 77a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 77a  
Erörterung bei leistungsbezogenen  
Maßnahmen“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
81. Die Überschrift des Art. 78 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 78  
Ausnahmen von der Beteiligung“.
82. Die Überschrift des Art. 79 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 79  
Beteiligung bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung“.
83. Die Überschrift des Art. 80 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 80  
Zuständigkeit“.
84. Der Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
85. Die Überschrift des Art. 81 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 81  
Bildung und Aufgaben“.
86. Der Siebte Teil wird der Sechste Teil.
87. Die Überschrift des Art. 82 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 82  
Zuständigkeit und Verfahren“.
88. Die Überschrift des Art. 83 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 83  
Bildung und Besetzung der Fachkammern und  
des Fachsenats“.
89. Der Achte Teil wird der Siebte Teil.
90. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 84  
Bayerischer Rundfunk“.
- b) Nr. 5 Buchst. c wird aufgehoben.
91. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 85  
Bayerischer Jugendring;  
Bayerisches Rotes Kreuz“.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten des Bayerischen Roten Kreuzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle jeweils als selbstständige Dienststellen gelten und bei der Landesgeschäftsstelle ein Gesamtpersonalrat gebildet wird. <sup>2</sup>Art. 6 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständige Nebenstellen und Teile der Dienststelle als selbstständige Dienststellen gelten können. <sup>3</sup>Art. 55 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Art. 1 Satz 2 des BRK-Gesetzes bleibt unberührt.“
92. Die Überschrift des Art. 87 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 87  
Deutsche Rentenversicherung“.
93. Die Überschrift des Art. 88 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 88  
Gemeinsame Angelegenheiten von Richtern,  
Staatsanwälten und anderen Beschäftigten“.
94. Die Überschrift des Art. 89 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 89  
Bayerische Bereitschaftspolizei“.

95. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90

Landesamt für Verfassungsschutz“.

96. Die Überschrift des Art. 91 wird wie folgt gefasst:

„Art. 91

Personalvertretung der Staatsanwälte“.

97. Die Überschrift des Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Dienststellen im Ausland“.

98. Die Überschrift des Art. 93 wird wie folgt gefasst:

„Art. 93

Behandlung von Verschlussachen“.

99. Der Zehnte Teil wird der der Achte Teil.

100. Die Überschrift des Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Erlass von Vorschriften“.

101. Die Überschrift des Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„Art. 95

Religionsgemeinschaften“.

102. Der Elfte Teil wird der Neunte Teil.

103. Die Überschrift des Art. 96 wird wie folgt gefasst:

„Art. 96

Übergangsregelung für das Landesamt für Schule“.

104. Die Überschrift des Art. 97 wird wie folgt gefasst:

„Art. 97

Inkrafttreten“.

## § 8

### Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ gestrichen.

b) In Nr. 10 werden die Satzbezeichnungen „<sup>2</sup>“ und „<sup>3</sup>“ gestrichen.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

## § 9

### Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 17 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 83 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ ; Abs. 5 gilt nicht“ gestrichen.

2. Abs. 5 wird aufgehoben.

## § 10

### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 6 und § 6 Nr. 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 treten außer Kraft:

1. § 22 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Ände-

zung weiterer Vorschriften vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665).

2. Die Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSchPolV) vom 19. September 1986 (GVBl. S. 321, BayRS 2030-2-5-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 68 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
3. Die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2030-2-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
4. Die Verordnung über die Sitze der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl. S. 180, BayRS 2030-2-7-F), die zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 503) geändert worden ist.

München, den 23. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r



# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 199 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Örtliches Vergabeverfahren“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschulen, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Vergabeverfahren vergeben, soweit nicht bereits nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) ein zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) stattfindet.“

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

3. In Art. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz“ ersetzt.

4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag)“ gestrichen.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Personal“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbedingungen“ die Wörter „oder der Eliteförderung“ eingefügt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Quoten und Ablauf des Verfahrens“.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 3 bis 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,

5. 3 bis 10 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

<sup>2</sup>Die Hochschulen können zusätzlich folgende Vorabquoten bilden:

1. bis zu 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind,
2. bis zu 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

<sup>3</sup>Die Vorabquoten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen zusammen nicht mehr als 25 % betragen. <sup>4</sup>Die Höhe der Vorabquoten wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. <sup>5</sup>Erfolgt keine Festlegung, beträgt die Höhe 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 2, jeweils 4 % in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und 4, und 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 5. <sup>6</sup>Werden Studienplätze in den Vorabquoten auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach Abs. 4. <sup>7</sup>Die Zulassung erfolgt in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 und Satz 2 Nr. 2 vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 4 nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. <sup>8</sup>Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Zulassung nach Satz 7 besseren Wert zu erreichen, nimmt mit dem nachgewiesenen Wert am Verfahren teil.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studien-eignungstests“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Auswahlgesprächs“ die Wörter „oder eines anderen mündlichen Verfahrens“ eingefügt und die Wörter „Identifikation mit dem gewählten Studium und dem“ durch die Wörter „Eignung für das gewählte Studium und den“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zur Durchführung aufwendiger individualisierter Verfahren nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4“ eingefügt und die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass herangezogene Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 jeweils in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigt werden.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und zum Verbundstudium“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ranggleichheit“ die Wörter „erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, im Übrigen“ eingefügt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können vorrangig Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „der Kriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren“ durch die Wörter „zu den Kriterien in den Quoten nach Art. 5 Abs. 4,“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Nach Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 2  
Zentrales Vergabeverfahren  
nach dem Staatsvertrag“.
10. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 8  
Ergänzende Vorschriften  
zum zentralen Vergabeverfahren“.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. <sup>2</sup>Abgeschlossene Berufsausbildungen nach Satz 1 sind mit 30 % zu gewichten. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. <sup>4</sup>Im Übrigen entscheidet das Los. <sup>5</sup>Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags bleibt unberührt. <sup>6</sup>Für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung in Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags kann die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze ausschließlich die dort ausdrücklich genannten Kriterien berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie kann insgesamt bis zu 15 % der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder allein nach den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags genannten Kriterien vergeben. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. <sup>4</sup>Im Übrigen entscheidet das Los.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.
11. Die bisherigen Art. 11 und 11a werden die Art. 9 und 9a.
12. Nach Art. 9a wird folgender Art. 9b eingefügt:
- „Art. 9b  
Wartezeiten
- Für die Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums Näheres zur Berücksichtigung von Wartezeiten nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags geregelt werden.“
13. Nach Art. 9b wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 3  
Allgemeine Bestimmungen, Anmeldeverfahren“.

14. Der bisherige Art. 7a wird Art. 10 und in Satz 2 werden die Wörter „Auswahl und“ gestrichen.
15. Die bisherigen Art. 9 und 10 werden die Art. 11 und 12.
16. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Art. 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Art. 9b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. <sup>2</sup>Art. 9a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

## § 2

### Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Dauer“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der“ eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In der Quote nach Satz 1 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
 

„<sup>5</sup>Für die Zulassung in den Quoten nach Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.“
5. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

## § 3

### Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

## § 4

### Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ und wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
3. Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.

## § 5

### Änderungen anlässlich der Einführung des Bayerischen Ministerialblattes

(1) In Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(2) In Art. 123 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(3) In Art. 109 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Landkreisordnung (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(4) In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS

2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(5) In Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(6) Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Prüfungsverbands-gesetz - PrVbG)“ angefügt.
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ und das Wort „dort“ durch die Wörter „in dieser Bekanntmachung“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(7) In Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 71 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(9) In § 6 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 1 Abs. 117 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt des

Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben“ durch die Wörter „amtlich bekannt gemacht“ ersetzt.

(10) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562; 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 121 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(11) In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 122 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(12) Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die durch § 1 Abs. 124 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 3 wird aufgehoben.

(13) In § 44 Abs. 2 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 126 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(14) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt

durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(15) Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(16) In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(17) In § 9 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, werden die Wörter „in seinem Amtsblatt“ durch die Wörter „im Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(18) In Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,

wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(19) In Art. 32 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(20) In § 12 Abs. 1 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 818) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

## § 6

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
2. § 2 am 1. Oktober 2020,
3. § 3 am 1. Oktober 2022 und
4. § 4 am 1. Oktober 2023

in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2231-1-A, 86-7-A/G, 210-3-2-I

## Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Krippengeldes

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
2. In Art. 20 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
3. In Art. 21 Abs. 4 Satz 6 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
4. In Art. 23 Abs. 2 wird die Angabe „nach Art. 30“ gestrichen.
5. Art. 23 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Bayerisches Krippengeld

(1) <sup>1</sup>Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). <sup>2</sup>Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet.

(2) <sup>1</sup>Das Krippengeld will beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kleinkindern abbauen und es allen Berechtigten finanziell erleichtern, einen passenden Betreuungsplatz in Anspruch nehmen zu können. <sup>2</sup>Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder der berechtigten Person nicht angerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60 000 Euro nicht übersteigt. <sup>2</sup>Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 Euro für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. <sup>3</sup>Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(4) Zum Einkommen nach Abs. 3 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(5) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach den Abs. 3 und 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) <sup>1</sup>Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. <sup>2</sup>Wird ein Kind in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(7) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu tragen sind. <sup>2</sup>Er beträgt jedoch höchstens 100 Euro pro Monat und Kind. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(8) Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(9) <sup>1</sup>Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. <sup>2</sup>Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) <sup>1</sup>Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. <sup>3</sup>Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. <sup>4</sup>Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) <sup>1</sup>Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. <sup>2</sup>§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. <sup>2</sup>Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte

Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) <sup>1</sup>Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. <sup>2</sup>Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.“

7. In Art. 24 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.

8. Der bisherige Art. 26a wird Art. 27.

9. Art. 26b wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28.

11. Der bisherige Art. 28 wird Art. 29 und wie folgt gefasst:

„Art. 29

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 28 die Regierungen. <sup>2</sup>Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

(2) Für den Vollzug des Zuschusses nach Art. 23a ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

12. Der bisherige Art. 28a wird Art. 30 und folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle der Leistung nach Art. 23a darf die zuständige Behörde zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung die im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Familiengeldgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten soweit erforderlich verarbeiten.“

13. Der bisherige Art. 29 wird Art. 31.

14. Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefasst:

„6. Teil Schlussbestimmungen“.



15. Der bisherige Art. 30 wird Art. 32.

16. Nach Art. 32 wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. <sup>2</sup>Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Satz 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro kann belegt werden, wer im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.“

17. Der bisherige Art. 31 wird Art. 34 und wie folgt gefasst:

„Art. 34

Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. <sup>2</sup>Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23a wird nur für Be-

zugsmonate ab 1. Januar 2020 gewährt.“

18. Die Überschrift des 7. Teils wird gestrichen.

**§ 2**

**Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Art. 118 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „tritt“ durch die Wörter „treten Art. 3 Abs. 3 und“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

**§ 3**

**Änderung der  
Meldedatenverordnung**

In § 20 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(BayLERzGG),“ die Wörter „dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG),“ eingefügt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2019 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 68 Abs. 3 werden die Wörter „Elfte Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
2. In Art. 74 Abs. 5, Art. 76 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
3. Nach Art. 77 werden die folgenden Art. 77a und 77b eingefügt:

**„Art. 77a****Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung**

(1) Zur Beratung über die sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der Versorgung von Pflegebedürftigen besteht ein sektorenübergreifender Landespflegeausschuss nach § 8a Abs. 2 SGB XI.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden können zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse nach § 8a Abs. 3 SGB XI einrichten.

**Art. 77b****Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten**

Die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden können von den Pflegekassen und Krankenkassen zur bedarfsgerechten Gewährleistung einer wohnortnahen Beratung den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI verlangen.“

4. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. das Nähere zur Bildung und zur Arbeit des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses nach Art. 77a Abs. 1 und der Pflegekonferenzen nach Art. 77a Abs. 2.“

5. Dem Art. 118 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt Art. 77b außer Kraft.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G, 2231-1-A, 2020-4-2-I

## Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)“ und die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFAG“ ersetzt.
2. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „seelisch behinderte junge Menschen“ durch die Wörter „junge Menschen mit einer seelischen Behinderung“ ersetzt.
3. In Art. 49 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
4. Art. 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Einglie-

derungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.

5. Art. 64 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „mehrfach behinderte junge Menschen“ durch die Wörter „junge Menschen mit einer Mehrfachbehinderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. In Art. 66a wird die Angabe „(SGB IX)“ gestrichen.

7. Dem Teil 7a werden die folgenden Art. 66d bis 66g angefügt:

„Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) <sup>1</sup>Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. <sup>2</sup>Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

## Art. 66e

## Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten

<sup>1</sup>Die Träger der Eingliederungshilfe können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. <sup>3</sup>Wird im Fall des Satz 1 eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII. <sup>4</sup>Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 und Art. 86 Abs. 2 gelten entsprechend.

## Art. 66f

## Einrichtungen und Dienste

<sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. <sup>2</sup>Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. <sup>3</sup>Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Art. 66g

## Anwendung von Vorschriften über die Sozialhilfe

(1) Art. 84 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend.

(2) Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 bis 3 gelten bezüglich der Kostentragung und der Beteiligung des Freistaates Bayern entsprechend.“

8. In Art. 71 Satz 3 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
9. In Art. 72 Satz 3 werden die Wörter „behinderte oder psychisch kranke Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung oder einer psychischen Erkrankung“ ersetzt.
10. In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils

das Wort „Behindertenpflege“ durch die Wörter „Pflege für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

11. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „körperlich, geistig und seelisch Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Behinderteneinrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

12. In Art. 80 Abs. 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.

13. In Art. 81 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 136 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a SGB XII“ ersetzt.

14. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Nr. 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden die Wörter „Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII“ durch die Wörter „Siebten Kapitels SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Buchst. a werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - bb) In Buchst. b werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen oder die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nicht ausschließlich an Orten, an denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang

tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“ ersetzt.

- f) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Die sachliche Zuständigkeit schließt Leistungen nach § 74 SGB XII ein, wenn bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen der Sozialhilfe durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bis zum Tod der leistungsberechtigten Person zu erbringen hatte.“

15. Art. 83 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

16. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „überörtlichen Träger“ die Wörter „der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „und der Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) Die Wörter „und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“ werden durch die Wörter „, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Verbänden der privat-gewerblichen Leistungserbringer“ ersetzt.

17. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „, § 124 Abs. 1 SGB IX“ gestrichen.

ccc) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt und die Angabe „§ 79 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 80 SGB XII“ ersetzt.

18. Art. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 46a, 136 SGB XII“ durch die Angabe „§§ 46a, 136a SGB XII“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 136 SGB XII)“ durch die Angabe „(§ 136a SGB XII)“ ersetzt.

19. Art. 89 wird wie folgt gefasst:

„Art. 89

Festsetzung des Barbetrags und der Bekleidungs pauschale

(1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII ist das Staatsministerium.

(2) Zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs pauschale nach § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“

20. Nach Art. 91 werden die folgenden Art. 92 und 93 eingefügt:

„Art. 92

Qualitätsprüfungen

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

#### Art. 93

##### Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

Interessenvertretung nach § 80 Abs. 2 SGB XII ist die LAGH.“

21. Art. 100 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Zwölften“ werden die Wörter „oder dem Neunten“ eingefügt.

cc) Nach den Wörtern „Leistungen der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder die Eingliederungshilfe“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

22. In Art. 106 Abs. 5 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

#### § 2

##### Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 21 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden Nrn. 1 bis 3.

2. Der Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und in Satz 1 werden die

Wörter „§ 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ durch die Wörter „§ 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.

3. Der Spiegelstrich 5 wird Nr. 5, die Angabe „§ 53 Abs. 1 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 99 SGB IX“ und die Wörter „eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ werden durch die Wörter „eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.

4. Der Spiegelstrich 6 wird Nr. 6.

#### § 3

##### Änderung der Bezirksordnung

Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „stationären und teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Dienste“ ersetzt.

2. In Nr. 1 werden die Wörter „Suchtkranke sowie für wesentlich Sehbehinderte, Hörbehinderte und Sprechbehinderte“ durch die Wörter „Menschen mit einer Suchterkrankung sowie für Menschen mit einer wesentlichen Seh-, Hör-, und Sprachbehinderung“ ersetzt.

3. In Nr. 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

230-1-5-W

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern<sup>1 2</sup>

vom 3. Dezember 2019

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

### § 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Fußnoten 1 und 2 durch die Fußnoten 1 und 2 zur Überschrift dieser Änder-

ungsverordnung ersetzt.

2. In der Anlage wird Anhang 3 „Alpenplan“ Blatt 1 nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beige-fügten Anlage „Anhang 3 Alpenplan Blatt 1“ neu gefasst.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

1 Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die hierzu ergangenen Änderungsverordnungen liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Verordnungen im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

2 Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München) schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2038-3-7-15-L

## Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst

vom 28. November 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L), die durch § 1 Nr. 138 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst  
(Fachverordnung Forst – FachV-Forst)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich

(1) In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt Forstdienst gebildet.

(2) Die Verordnung gilt für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts Forstdienst.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prü-

fungsordnung (APO).“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Laufbahnbefähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Qualifikationsprüfung (Forstinspektorenprüfung) bestanden hat.

(2) Die Befähigung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Qualifikationsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung) bestanden hat.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Abschluss in einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Fachrichtung nachweist.“

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer einen Diplomabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder einen Masterabschluss in einer forstwissenschaftlichen oder in einer forstwirtschaftlichen Fachrichtung nachweist.“

- c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „(z. B. Studienordnungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungs-



- verzeichnisse)“ durch die Wörter „(z. B. Diploma Supplement, Studienordnungen, Modulbeschreibungen)“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 werden die Wörter „für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
6. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Während des Vorbereitungsdienstes für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene führen die Beamtinnen und Beamten die Dienstbezeichnung „Forstanwärterin“ oder „Forstanwärter“, während des Vorbereitungsdienstes für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ oder „Forstreferendar“.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aufgaben ihrer Laufbahn“ durch die Wörter „ihrer Qualifikation gemäßen Aufgaben“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Laufbahnbefähigungen“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Laufbahn des höheren Forstdienstes“ durch die Wörter „mit der Qualifikation nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In den Abs. 2 und 3 werden die Wörter „in ihrer Laufbahn“ jeweils durch die Wörter „in ihrem Beruf“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des gehobenen technischen Forstdienstes“ durch die Wörter „für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „3 Monate“ ein Punkt eingefügt und das Wort „Laufbahnprüfung“ wird durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des höheren Forstdienstes“ durch die Wörter „für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- |  |           |
|--|-----------|
| „1. Fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt:  | 6 Monate. |
| Die fachtheoretische Ausbildung umfasst Lehrgänge sowie die persönliche Vorbereitungszeit für die Qualifikationsprüfung. |           |
| 2. Berufspraktische Ausbildungsabschnitte:   |           |
| a) Forsteinrichtung  | 3 Monate  |
| b) Untere Forstbehörde   | 7 Monate  |
| c) Forstbetrieb des Staatswalds  | 7 Monate  |
| d) Projektarbeit   | 1 Monat.“ |
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „von einem Monat für den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Forstdienstes bzw. bis zur Höchstdauer von zwei Monaten für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes“ durch die Wörter „von einem Zwölftel des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 9 wird angefügt:
- „(9) Während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte kann den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bewilligt werden.“
9. In § 7 Abs. 5 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes“ durch die Wörter „Forstanwärterinnen und Forstanwärter“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 10  
Qualifikationsprüfung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) <sup>1</sup>Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf haben an der gegen Ende der Ausbildung stattfindenden Qualifikationsprüfung teilzunehmen; § 21 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.“
- c) In Abs. 2 wird die Angabe „(§§ 27 und 28)“ durch die Angabe „(§ 27)“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Laufbahnprüfungen für den gehobenen technischen Forstdienst sowie für den höheren Forstdienst“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Das Staatsministerium bestellt für die Durchführung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren einen „Prüfungsausschuss für die Forstinspektorenprüfung in Bayern“ und einen „Prüfungsausschuss für die Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern“; es beruft die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die sonstigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bestellung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des höheren Verwaltungsdienstes“ gestrichen.
- c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
15. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
- Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen
- <sup>1</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel Beschäftigte der Bayerischen Forstverwaltung und der Bayerischen Staats-
- forsten. <sup>2</sup>Für die Abnahme der mündlichen Prüfung, der mündlichen Waldprüfung und der Projektarbeiten werden Prüfungskommissionen bestehend aus je zwei Prüferinnen oder Prüfern gebildet.“
16. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In den Abs. 1 und 2 wird das Wort „Prüfungsbestandteilen“ jeweils durch das Wort „Prüfungsabschnitten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Qualifikationsebene“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsbestandteile“ jeweils durch das Wort „Prüfungsabschnitte“ ersetzt.
18. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zielgruppenorientiertes“ durch das Wort „zielgruppenorientiertes“ ersetzt.
19. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Dabei haben die Prüflinge zu zeigen“ durch die Wörter „Die Prüflinge haben zu zeigen“ ersetzt.
20. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Themen fest, soweit er nicht die Prüfungskommissionen damit betraut.“
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüflinge“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden durch die folgenden Abs. 2 bis 4 ersetzt:
- „(2) Der Prüfungsausschuss legt die Themen für den Kurzvortrag und das Rollenspiel fest, soweit er nicht die Prüfungskommissionen damit betraut.
- (3) <sup>1</sup>Im Kurzvortrag haben die Prüflinge einen Sachverhalt einem definierten Zuhörerkreis fundiert, strukturiert und verständlich darzustellen. <sup>2</sup>Der Kurzvortrag soll ca. 15 Minuten dauern. <sup>3</sup>Dem Kurzvortrag schließt sich eine Aussprache von bis zu 15 Minuten an.
- (4) <sup>1</sup>Im Rollenspiel werden aufgabenbezogene Situationen geprüft. <sup>2</sup>Das Rollenspiel einschließlich Aussprache dauert bis zu 30 Minuten.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
22. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 wird nach dem Wort „ungenügend“ die Angabe „(0 Punkte)“ eingefügt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Ermittlung“ das Wort „Notenskala,“ eingefügt.
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt gemäß der Notenskala nach § 27 APO wie folgt:

Einzelnote:	Beschreibung:	Einzelpunkte:
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und nach dem Wort „Arbeiten“ werden die Wörter „und der schriftlichen Waldprüfung“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen in der mündlichen Waldprüfung, in der mündlichen Prüfung und in der

Projektarbeit werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung mit einer Punktzahl bewertet.“

24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Note“ jeweils durch das Wort „Einzelpunktzahl“ und wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Einzelpunktzahlen“ ersetzt.
  - b) In den Abs. 2 bis 5 wird das Wort „Note“ jeweils durch das Wort „Einzelpunktzahl“ ersetzt.
  - c) Die Abs. 6 bis 7 werden durch die folgenden Abs. 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Die Gesamtprüfungspunktzahl ergibt sich aus der Summe aller Einzelpunktzahlen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung.

(7) <sup>1</sup>Die Durchschnittspunktzahl der Forstinspektorenprüfung wird gebildet, indem die Gesamtprüfungspunktzahl durch 10 geteilt wird. <sup>2</sup>Die Durchschnittspunktzahl der Großen Forstlichen Staatsprüfung wird gebildet, indem die Gesamtprüfungspunktzahl durch 13 geteilt wird. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird jeweils auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(8) Der Durchschnittspunktzahl entspricht folgende Gesamtprüfungsnote nach § 28 APO:

Durchschnittspunktzahl:	Gesamtprüfungsnote:
13,50 bis 15,00	sehr gut,
10,50 bis 13,49	gut,
7,50 bis 10,49	befriedigend,
4,50 bis 7,49	ausreichend,
1,50 bis 4,49	mangelhaft,
0 bis 1,49	ungenügend.“

25. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtprüfungsnote“ durch das Wort „Durchschnittspunktzahl“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Note bei“ durch die Wörter „Gesamtpunktzahl in“ ersetzt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses erstellt das Zeugnis über die Forstinspektorenprüfung oder über die Große Forstliche Staatsprüfung.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesamtprüfungsnote“ durch das Wort „Durchschnittspunktzahl“, das Wort „Notenstufe“ durch das Wort „Gesamtprüfungsnote“ und das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Einzelpunktzahlen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt und das Wort „Notenangabe“ durch die Wörter „Durchschnittspunktzahl, Einzelpunktzahlen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit dem Antrag“ eingefügt.
27. § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26
- Nichtbestehen der Prüfung
- <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 4,5 Punkte beträgt oder
  2. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Waldprüfung und der mündlichen Prüfung weniger als 4,5 Punkte beträgt oder
  3. die Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsleistungen weniger als 4,5 Punkte beträgt.
- <sup>2</sup>Gilt die Prüfung aufgrund der erzielten Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung als nicht bestanden, werden die Ergebnisse der übrigen Prüfungsabschnitte nicht weiter berücksichtigt.“
28. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Nichtbestehen“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen und zur Notenverbesserung nach den §§ 36 und 37 APO ist beim Prüfungsamt einzureichen.“
29. § 28 wird aufgehoben.
30. § 29 wird § 28.
31. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:
- „§ 29
- Gastweise Teilnahme  
an dem Vorbereitungsdienst sowie  
der vorgesehenen Prüfung außerhalb des  
Beamtenverhältnisses
- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten können nach Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Staatsministerium gastweise ohne Berufung in ein Beamtenverhältnis an dem Vorbereitungsdienst sowie den vorgesehenen Prüfungen teilnehmen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 bis 4 erfüllen. <sup>2</sup>Die §§ 5 bis 28 gelten sinngemäß, ausgenommen § 7 Abs. 1 und § 25 Satz 1.
- (2) <sup>1</sup>Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgelegte Prüfung gilt für die Beschäftigten nach Abs. 1 nicht als Qualifikationsprüfung. <sup>2</sup>Die erfolgreich abgelegte Prüfung bestätigt den Abschluss einer vergleichbaren forstlichen Ausbildung im Sinn des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayWaldG und berechtigt zum Tragen der Berufsbezeichnung nach § 28. <sup>3</sup>Die Prüfungsergebnisse dieser Beschäftigten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 24 unberücksichtigt. <sup>4</sup>Es wird eine gesonderte Platzzifferermittlung durchgeführt.“
32. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30
- Übergangsbestimmungen
- (1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Mai 2020 beginnt, werden nach den bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Vorschriften ausgebildet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.
- (2) <sup>1</sup>Für die bis 31. Dezember 2019 stattfindenden

den Qualifikationsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen und zur Notenverbesserung sind jedoch ab dem 1. Januar 2020 die Vorschriften dieser Verordnung in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Ist in den Fällen des § 27 Abs. 2 das Ergebnis einer Projektarbeit aus der vorhergehenden Prüfung zu übernehmen, welche nach den bis zum 30. September 2019 geltenden Vorschriften bewertet wurde, wird die erreichte Note mit folgendem Einzelpunktwert ergänzt:

Note 1:	15 Punkte,
Note 2:	12 Punkte,
Note 3:	9 Punkte,
Note 4:	6 Punkte,
Note 5:	3 Punkte,
Note 6:	1 Punkt, in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 Satz 6 null Punkte.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs.1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 27. November 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 28. November 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

München, den 26. November 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2230-1-1-5-K

## Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 2. Dezember 2019

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der SchErrichtV

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Schulbestand“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Übergeordnete Dienststellen“.

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-UG/UK) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mit Ablauf des 31. Juli 2020 Anlage 3 Nr. 5.1, Nr. 7.1 und Anlage 6 Nr. 4.4,“.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nr. 6.1 wird folgende Nr. 6.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„6.2	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Aschaffenburg	Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg“.

- bb) Die bisherigen Nrn. 6.2 bis 6.16 werden die Nrn. 6.3 bis 6.17.

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lauf a. d. Pegnitz	Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“.

- bb) Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Immenstadt i. Allgäu	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu“.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nr. 6.1 wird folgende Nr. 6.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„6.1	Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf“.

- b) Die bisherigen Nrn. 6.1 bis 6.6 werden die Nrn. 6.2 bis 6.7.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.6 wird folgende Nr. 1.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.7	Staatliche Fachoberschule Haar“.	

- b) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.14 werden die Nrn. 1.8 bis 1.15.

- c) Die bisherige Nr. 1.15 wird Nr. 1.16 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Starnberg“ gestrichen.

- d) Die bisherigen Nrn. 1.16 bis 1.19 werden die Nrn. 1.17 bis 1.20.

- e) Nr. 4.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„4.4	Staatliche Fachoberschule Forchheim	Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim“.

7. In Anlage 7 wird Nr. 2.6 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.6	Staatliche Berufsoberschule Regen	Staatliche Berufsschule Regen“.

## § 2

### Weitere Änderung der SchErrichtV

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. mit Ablauf des 31. Juli 2019 Anlage 7 Nr. 2.6,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die

Nrn. 2 und 3.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.81 wird folgende Nr. 1.82 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.82	Gymnasium München-Freiham“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.82 bis 1.113 werden die Nrn. 1.83 bis 1.114.

3. Teil 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.10 wird folgende Nr. 1.11 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.11	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege München-Land München-Riem	Staatliche Berufsschule München-Land“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.11 bis 1.23 werden die Nrn. 1.12 bis 1.24.

- c) In den Nrn. 3.4 bis 3.6 wird Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf I“.

- d) Nr. 4.1 wird aufgehoben.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 1 werden bei Nr. 5.3 in Spalte 3 die Wörter „Weißenburg-Gunzenhausen“ durch das Wort „Altmühlfranken“ ersetzt.

- b) In Teil 2 Nr. 3.2 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf II“.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4.7 wird aufgehoben.

- b) In Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Wörter „Weißenburg-Gunzenhausen“ durch das Wort „Altmühlfranken“ ersetzt.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.11 wird folgende Nr. 1.12 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.12	Staatliche Fachoberschule München-West (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft und Verwaltung)“.	

b) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr. 1.13.

c) Nach Nr. 1.13 wird folgende Nr. 1.14 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.14	Staatliche Fachoberschule Oberhaching“.	

d) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.19 werden die Nrn. 1.15 bis 1.21.

e) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ gestrichen.

f) In Nr. 3.5 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf II“.

g) In Nr. 7.9 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“ gestrichen.

h) In dem Satz nach Nr. 7.11 werden die Wörter „der Staatlichen Fachoberschule Landshut und“ gestrichen.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliche Berufsschule Landshut I“ gestrichen.

b) In Nr. 3.5 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf II“.

c) In Nr. 7.10 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“ gestrichen.

d) In dem Satz nach Nr. 7.10 werden die Wörter

„und der Staatlichen Berufsoberschule Landshut“ gestrichen.

8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut	Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau, Landshut, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik, Landshut, Staatliche Berufsschule I Landshut, Staatliche Berufsschule für technische Assistenten Landshut“.

b) Nr. 3.6 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf I	Staatliche Berufsschule Schwandorf, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Oberviechtach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Oberviechtach, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach“.

c) Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf II	Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf, Staatliche Fachoberschule Schwandorf, Staatliche Berufsoberschule Schwandorf“.

d) Die bisherigen Nrn. 3.7 bis 3.10 werden die Nrn. 3.8 bis 3.11.

e) In Nr. 4.9 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe



Ahornberg,“ und die Wörter „Staatliche Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg,“ gestrichen.

- f) In Nr. 5.9 wird in Spalte 1 die Angabe „Weißenburg-Gunzenhausen“ durch das Wort „Altmühlfranken“ ersetzt.
- g) In Nr. 7.5 werden in Spalte 3 die Wörter „, Staatliche Fachoberschule Neusäß, Staatliche Berufsoberschule Neusäß“ gestrichen.

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2019 tritt § 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 19. August 2009 (GVBl. S. 483, BayRS 2230-1-1-5-K) außer Kraft.

München, den 2. Dezember 2019

#### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2012-2-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

vom 3. Dezember 2019

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### § 1

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Nr. 2 der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 30 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2.12 wird folgende Nr. 2.12.1 eingefügt:  
     „2.12.1      Polizeistation Reit im Winkel“.
2. Die Nrn. 2.23 und 2.23.1 werden aufgehoben.
3. Die Nrn. 2.24 und 2.25 werden Nrn. 2.23 und 2.24.
4. Nach Nr. 2.24 wird folgende Nr. 2.24.1 eingefügt:  
     „2.24.1      Polizeistation Ruhpolding“.
5. Nr. 2.26 wird Nr. 2.25.
6. Nr. 2.26.1 wird Nr. 2.25.1.
7. Nr. 2.27 wird Nr. 2.26.
8. Nr. 2.27.1 wird Nr. 2.26.1.
9. Die Nrn. 2.28 bis 2.31 werden die Nrn. 2.27 bis 2.30.
10. Nr. 2.31.1 wird Nr. 2.30.1.
11. Nr. 2.32 wird Nr. 2.31.

12. Nr. 2.32.1 wird Nr. 2.31.1.
13. Die Nrn. 2.33 bis 2.35 werden die Nrn. 2.32 bis 2.34.
14. Nr. 2.35.1 wird Nr. 2.34.1.
15. Nr. 2.36 wird Nr. 2.35.
16. Nr. 2.36.1 wird Nr. 2.35.1.
17. Nr. 2.37 wird Nr. 2.36.
18. Nr. 2.37.1 wird Nr. 2.36.1.
19. Nr. 2.38 wird Nr. 2.37.
20. Nr. 2.38.1 wird Nr. 2.37.1.
21. Die Nrn. 2.39 und 2.40 werden die Nrn. 2.38 und 2.39.

### § 2

#### Weitere Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.14 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 1.15 bis 1.31 werden die Nrn. 1.14 bis 1.30.
3. Nr. 1.31.1 wird Nr. 1.30.1.
4. Die Nrn. 1.32 und 1.33 werden Nrn. 1.31 und 1.32.
5. Nach Nr. 2.38 wird folgende Nr. 2.38.1 eingefügt:  
     „2.38.1      Autobahnpolizeistation Mühldorf a. Inn“.

**§ 3****Weitere Änderung  
der Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

Die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.30.1 wird aufgehoben.
2. Nach Nr. 1.31 wird folgende Nr. 1.32 eingefügt:  
     „1.32      Verkehrspolizeiinspektion Hohenbrunn“.
3. Die bisherige Nr. 1.32 wird Nr. 1.33.

**§ 4****Weitere Änderung  
der Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 POG“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 POG“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7.17 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 7.18 bis 7.28 werden die Nrn. 7.17 bis 7.27.
- c) Nach Nr. 7.27 wird folgende Nr. 7.28 eingefügt:

    „7.28      Grenzpolizeiinspektion Nürnberg-Flughafen“.

**§ 5****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 1 mit Wirkung vom 1. August 2018,
2. § 2 mit Wirkung vom 1. März 2019 und
3. § 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019

in Kraft.

München, den 3. Dezember 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

## Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Dezember 2019 Vf. 6-VIII-17; Vf. 7-VIII-17

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Vorschriften des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-A)

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

### Entscheidungsformel:

1. Art. 11 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-A) verstößt gegen Art. 111a BV (Freiheit des Rundfunks) sowie gegen Art. 110 BV (Recht der freien Meinungsäußerung) und ist nichtig. Davon ausgenommen ist die in Art. 11 Satz 2 BayIntG normierte Verpflichtung, in den Angeboten des Rundfunks einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache zu leisten.
2. Art. 13 BayIntG verstößt gegen Art. 110 BV (Recht der freien Meinungsäußerung) und ist nichtig.
3. Art. 14 Abs. 2 BayIntG verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV (Rechtsstaatsprinzip) und ist nichtig.
4. Die Nichtigkeit der Art. 13 und 14 Abs. 2 BayIntG erfasst auch Art. 12 Abs. 3 BayIntG.
5. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

### Leitsätze:

1. Ein Änderungsgesetz wird mit dem Wirksamwerden der darin enthaltenen Änderungsbefehle gegenstandslos, sodass die dadurch vollzogenen Rechtsänderungen von einer späteren Aufhebung des Änderungsgesetzes unberührt bleiben.
2. Die Integration von Ausländern ist eine staatliche Querschnittsaufgabe, die von Bund und Ländern

nach Maßgabe der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung gemeinsam zu erfüllen ist.

- a) Die integrationsbezogenen Regelungen im Aufenthaltsgesetz des Bundes stehen dem Erlass des auf eine „Integrationspflicht“ von Ausländern verweisenden Bayerischen Integrationsgesetzes nicht entgegen.
  - b) Das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verpflichtet die Länder nicht, bei ihrer Gesetzgebungstätigkeit nur solche konzeptionellen Ansätze zu verfolgen, die denen des Bundesgesetzgebers entsprechen.
  - c) Da das Strafgesetzbuch den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung abschließend regelt, darf der Landesgesetzgeber in diesem Bereich keine ergänzenden Bußgeldvorschriften erlassen, wie sie in Art. 14 Abs. 2 BayIntG enthalten sind.
3. Die in der Präambel zum Bayerischen Integrationsgesetz enthaltene Definition des Begriffs „Leitkultur“ ist mangels eigenständigen Regelungsgehalts nicht für sich genommen an den Vorgaben der Bayerischen Verfassung zu messen.
  4. Die staatliche Förderung von an der „Leitkultur“ ausgerichteten Bildungsangeboten (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayIntG) verstößt weder gegen das Bestimmtheitsgebot noch gegen die Gemeinwohl- und Neutralitätsverpflichtung des Staates.
  5. Es ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar, die in Verwaltungsverfahren anfallenden Dolmetscher- und Übersetzerkosten Personen aufzuerlegen, die sich bereits mehrere Jahre in Deutschland aufgehalten haben, und in Fällen fehlerhafter Übersetzung die Staatshaftung auszuschließen (Art. 4 Abs. 4 BayIntG).
  6. Die gesetzliche Festlegung von Bildungsinhalten für Kindertageseinrichtungen (Art. 6 BayIntG) greift in das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV ein, lässt sich aber durch den auch den vorschulischen Bereich erfassenden staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 130 Abs. 1 BV rechtfertigen.
  7. Die den öffentlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkanbietern auferlegte Verpflichtung,

eine bestimmte „Leitkultur“ zu vermitteln (Art. 11 Satz 2 BayIntG), verstößt gegen die in Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV geschützte Programmfreiheit.

8. Die auf einen Gesinnungswandel abzielende Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 13 BayIntG) greift in unverhältnismäßiger Weise in die Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung nach Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BV ein.

München, den 10. Dezember 2019

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Peter K ü s p e r t , Präsident





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---